

Deutsche Rentenversicherung

Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund · 10704 Berlin

049/121-2/017- -17 1608/ 19- 1-A/ 6389090000016091 **postc**

postcon=



*6389090*001609*23.08.19*



Hauptverwaltung

Ruhrstr. 2, 10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 0800-100048070
Telefax 030 865-27240
E-Mail
drv@drv-bund.de
Homepage
www.deutsche-rentenversicherung
-bund de

Datum 11.08.2019

Rentenauskunft - kein Rentenbescheid

Sehr geehrte Frau

nicht rechtsverbindlich.



mit dieser Auskunft unterrichten wir Sie

- über die Höhe einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
- über die Höhe der Regelaltersrente
- inwieweit die Voraussetzungen für verschiedene Rentenleistungen erfüllt sind
- über die gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten (siehe Anlage "Versicherungsverlauf")
- über die persönlichen Entgeltpunkte (siehe Anlage "Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte") nach jetzigem Stand.

Diese Rentenauskunft ist auf der Grundlage des derzeit geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten erstellt worden und steht damit unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten. Sie ist daher

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung würde 2.101,05 EUR monatlich betragen, wenn von einem am 11.08.2019 eingetretenen Leistungsfall ausgegangen würde.

Hierbei ist zusätzlich die Zeit bis zur Vollendung eines Lebensalters von 65 Jahren und 09 Monaten berücksichtigt worden (Zurechnungszeit). Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung würde die Hälfte des errechneten Betrages ergeben.

Wir haben nicht geprüft, ob eine Erwerbsminderung vorliegt.

Die Regelaltersrente, die ab 01.02.2024 gezahlt werden kann, würde 1.965,83 EUR monatlich betragen, wenn der Berechnung ausschließlich die bisher gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten sowie der derzeit maßgebende aktuelle Rentenwert zugrunde gelegt werden. Die Berechnung der Monatsrente ergibt sich aus der Anlage "Berechnung der Rente".



Sollten für Sie bis zum Beginn der Regelaltersrente Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Rente von 2.176,36 EUR.

Zukünftige Anpassungen

Aufgrund zukünftiger Rentenanpassungen kann die errechnete Rente in Höhe von 2.176,36 EUR tatsächlich höher ausfallen. Allerdings können auch wir die Entwicklung nicht vorhersehen. Deshalb haben wir – ohne Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes – zwei mögliche Varianten für Sie gerechnet. Beträgt der jährliche Anpassungssatz 1 Prozent, so ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 2.260 EUR. Bei einem jährlichen Anpassungssatz von 2 Prozent ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 2.350 EUR.

Weitere Hinweise zur Rente und den erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen haben wir für Sie unter folgenden Überschriften zusammengefasst:

- A Rentenhöhe und Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung
- B Rentenantragstellung und Rentenbeginn
- C Monate für die Wartezeit
- D Rente wegen Erwerbsminderung
- E Altersrenten
- F Regelaltersrente
- G Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- H Altersrente für langjährig Versicherte
- I Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- J Hinterbliebenenrenten
- K Hinweise zum Versicherungsverlauf
- L Private Altersvorsorge
- M Besteuerung der Alterssicherung
- N Auskunft und Beratung
- O Bestandteile der Rentenauskunft

A Rentenhöhe und Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung

Die Rentenanwartschaft ist nach den aktuellen Bestimmungen errechnet worden. Minderungen des errechneten Betrages kommen insbesondere in Betracht, wenn Sie eine Unfallrente beziehen. Außerdem können Änderungen bei Wechsel der derzeitigen Staatsangehörigkeit eintreten oder wenn Sie in einen anderen Staat umziehen. Durch die Anwendung von Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts können sich ebenfalls Abweichungen ergeben.





(000-00)

Datum 11.08.2019 Seite 03

Besteht während des Rentenbezugs Krankenversicherungspflicht, sind aus der Rente Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Der Krankenversicherungsbeitrag bemisst sich zum einen nach dem gesetzlich festgelegten allgemeinen Beitragssatz, der für alle gesetzlichen Krankenkassen gilt, und zum anderen nach dem Zusatzbeitragssatz, den jede Krankenkasse in ihrer Satzung bestimmt. Er ist von Ihnen und uns je zur Hälfte zu tragen. Bei einem Rentenbetrag von 1.965,83 EUR würde sich unter Berücksichtigung des derzeit geltenden allgemeinen Beitragssatzes von 14,6 % und eines beispielhaft angenommenen Zusatzbeitragssatzes von 0,9 % ein von Ihnen zu tragender Beitragsanteil in Höhe von insgesamt 152,34 EUR ergeben. Der Beitrag zur Pflegeversicherung, der sich ebenfalls nach einem gesetzlich festgelegten Beitragssatz (derzeit 3,05 %) bemisst, würde 59,96 EUR betragen. Dieser Beitrag ist von Ihnen allein zu tragen. Für beihilfeberechtigte Rentner gilt nur der halbe Beitragssatz (1,525 %). Bei kinderlosen Rentnern erhöht sich der Beitragssatz zur Pflegeversicherung um 0,25 Beitragssatzpunkte (auf 3,30 % bzw. 1,775 %). Ihr Anteil am Krankenversicherungsbeitrag und Ihr Beitrag zur Pflegeversicherung werden von Ihrer Rente einbehalten und zusammen mit unserem Anteil am Krankenversicherungsbeitrag an die gesetzliche Krankenversicherung bzw. soziale Pflegeversicherung weitergeleitet. Bei freiwilliger oder privater Krankenversicherung kann auf Antrag ein Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung gezahlt werden. Die Rente wurde unter Berücksichtigung des rechtskräftig durchgeführten Versorgungsausgleichs berechnet. Die dabei festgestellten zu übertragenden oder zu begründenden Rentenanwartschaften beziehen sich auf das Ende der Ehezeit. Diese

Rentenanwartschaft ist kein fester Wert, er verändert sich vielmehr bei jeder Rentenanpassung.

B Rentenantragstellung und Rentenbeginn

Eine Rente wird nur gezahlt, wenn die Wartezeit, die persönlichen und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ein Rentenantrag gestellt ist. Ein frühestmöglicher Rentenbeginn für Versichertenrenten kann nur erreicht werden, wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird.

Bei späterer Antragstellung wird die Rente erst von dem Kalendermonat an geleistet, in dem sie beantragt wird. Allein aus der Erfüllung der Wartezeit kann ein Rentenanspruch nicht abgeleitet werden.



C Monate für die Wartezeit

Für die verschiedenen Rentenarten sind unterschiedliche Wartezeiten mit rentenrechtlichen Zeiten zu erfüllen. Für einige Rentenarten sind dabei auch Monate aus

- geringfügiger nicht versicherungspflichtiger Beschäftigung anzurechnen.

Diese Wartezeitmonate sind keine Pflichtbeiträge. Sie zählen also nicht mit, wenn in den Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente - wie z.B. bei der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit - eine bestimmte Anzahl von Pflichtbeiträgen gefordert wird.

Welche Monate auf die jeweilige Wartezeit anrechenbar sind, ergibt sich aus den nachfolgenden Abschnitten.

Alle nachfolgenden Monatsangaben und die darauf basierenden Schlussfolgerungen für die Rentenansprüche beruhen allein auf den bis zum 31.05.2019 gespeicherten Zeiten. Beiträge, die z.B. für das Vorjahr und das laufende Jahr schon gezahlt wurden, aber im Versicherungsverlauf noch nicht enthalten sind, wurden dabei noch nicht mit einbezogen. Danach sind zu berücksichtigen:

- 496 Monate Beitragszeit
- 32 Monate Anrechnungszeit
- 2 Monate aus geringfügiger nicht versicherungspflichtiger Beschäftigung

D Rente wegen Erwerbsminderung

Eine Rente kann nur gezahlt werden, wenn vor Eintritt einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung die Wartezeit sowie die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie wird grundsätzlich auf Zeit geleistet und frühestens mit Beginn des 7. Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt.

Die erforderliche Wartezeit von 5 Jahren mit Beitrags- und Ersatzzeiten ist erfüllt.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird gezahlt, wenn in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 3 Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt sind. Bei der Ermittlung der 5 Jahre werden bestimmte Zeiten nicht mitgezählt und verlängern somit diesen Zeitraum. Seit Januar 1984 gezahlte freiwillige Beiträge können ebenfalls zur Erfüllung der Voraussetzungen führen.

Bei dem der Berechnung zugrunde gelegten Rentenbeginn am 01.03.2020 kommt es zu einer Rentenminderung. Die Rente vermindert sich für jeden Kalendermonat, für den die Rente vor dem 01.02.2021 in Anspruch genommen wird, um 0,3 %. Deshalb ist eine Rentenminderung von 3,3 % aus 11 Monaten zu berücksichtigen.

Bei einem anderen Rentenbeginn kann sich die Rentenminderung ändern.

Der Rentenbetrag ist unter Berücksichtigung einer **Zurechnungszeit** von 51 Monaten ermittelt worden. Tritt der Leistungsfall nach dem 11.08.2019 ein, kann sich die Zurechnungszeit vermindern.





(000-00)

Datum 11.08.2019 Seite 05

Hinweise zum Hinzuverdienst

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kann in voller Höhe nur geleistet werden, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.

Für Renten wegen voller Erwerbsminderung gelten folgende Hinzuverdienstregelungen:

Ein kalenderjährlicher Hinzuverdienst bis zu 6.300 EUR im Jahr ist ohne Auswirkung auf Ihre Rentenhöhe möglich.

Übersteigt Ihr kalenderjährlicher Hinzuverdienst die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 EUR, wird der über den Betrag von 6.300 EUR hinausgehende Verdienst durch 12 geteilt. Von diesem werden dann 40 Prozent von der Rente abgezogen.

Für Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung gelten folgende Hinzuverdienstregelungen:

Auch die Höhe der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist vom erzielten Hinzuverdienst abhängig. Hier gilt anstelle der festen Grenze von 6.300 EUR eine individuell errechnete kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze. Grundlage für die Ermittlung dieser Hinzuverdienstgrenze sind unter anderem das Jahr mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung und die jeweilige jährliche Bezugsgröße.

Nach den derzeit maßgeblichen Werten beträgt Ihre individuelle jährliche Hinzuverdienstgrenze 52114,15 EUR.

Für beide Renten wegen Erwerbsminderung gilt:

Damit aufgrund von Rente und Hinzuverdienst kein höheres Einkommen als vor dem Rentenbezug erzielt wird, gibt es eine Höchstgrenze: den Hinzuverdienstdeckel. Die monatliche Rente darf zusammen mit dem durchschnittlichen monatlichen Hinzuverdienst diesen Hinzuverdienstdeckel nicht überschreiten.

Ist die Summe aus der gekürzten Rente und dem Hinzuverdienst höher als das bisherige Arbeitseinkommen, wird der darüber liegende Hinzuverdienst zu 100 % auf die verbliebene Rente angerechnet. Grundlage für die Ermittlung des Hinzuverdienstdeckels ist unter anderem das Jahr mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung.

Das Kalenderjahr mit den höchsten Entgeltpunkten innerhalb der letzten 15 Kalenderjahre ist das Jahr 2018. Für dieses Kalenderjahr haben wir 1,7212 Entgeltpunkte ermittelt.

Mit Hilfe dieses Entgeltpunktwertes können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de auch unseren Hinzuverdienstrechner nutzen.



Als Hinzuverdienst zählen folgende Arten von Einkommen:

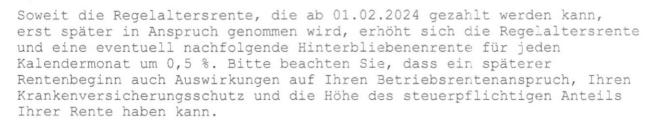
- Brutto-Arbeitsentgelt,
- Arbeitseinkommen wie zum Beispiel Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit,
- vergleichbares Einkommen, das sind zum Beispiel Entschädigungen für Abgeordnete oder
 - Bezüge aus einem öffentlich- rechtlichen Amtsverhältnis und
- bestimmte Sozialleistungen.

Im Ausland erzieltes Einkommen zählt ebenfalls dazu. Mehrere Einkommen werden zusammengerechnet.

Wir weisen noch darauf hin, dass bei Vorliegen von Berufsunfähigkeit auch ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gegeben sein kann, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

E Altersrenten

Außer der Regelaltersrente, die ab 01.02.2024 gezahlt werden kann, besteht die Möglichkeit, Altersrenten zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Dies kann allerdings zu einem Rentenabschlag führen, der sowohl für die gesamte Bezugsdauer einer Altersrente als auch für eine eventuell nachfolgende Hinterbliebenenrente bestehen bleibt. Der Rentenabschlag beträgt für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente 0,3 %, er kann jedoch durch eine besondere Beitragszahlung zur Rentenversicherung ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Altersrente ist, dass die sonstigen persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt werden. Welche Voraussetzungen dies im Einzelnen sind und welche Abschläge für Sie eventuell maßgebend sind, entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Ausführungen zu den verschiedenen Altersrenten.



Anmerkungen zu den Vertrauensschutzregelungen

Treffen einzelne Tatbestände, die in den Vertrauensschutzregelungen zu den einzelnen Altersrenten genannt sind und die von uns bislang nicht geprüft werden konnten, für Sie zu, teilen wir Ihnen auf Anfrage gesondert mit, ob und wie sich dies in Ihrem Falle auswirkt.





(000-00)

Datum 11.08.2019 Seite 07

Hinweise zum Hinzuverdienst

Nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, also ab dem 01.02.2024, dürfen Sie unbegrenzt hinzuverdienen. Bei einem vorherigen Bezug einer Altersrente gelten folgende Hinzuverdienstregelungen:

Hinzuverdienst bis 6.300 EUR im Kalenderjahr

Ein kalenderjährlicher Hinzuverdienst bis zu 6.300 EUR ist ohne Auswirkung auf Ihre Rentenhöhe möglich.

Hinzuverdienst über 6.300 EUR im Kalenderjahr

Übersteigt Ihr kalenderjährlicher Hinzuverdienst die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 EUR, wird der über den Betrag von 6.300 EUR hinausgehende Verdienst durch 12 geteilt. Von diesem werden dann 40 Prozent von der Rente abgezogen.

Damit aufgrund von Rente und Hinzuverdienst kein höheres Einkommen als vor dem Rentenbezug erzielt wird, gibt es eine Höchstgrenze: den Hinzuverdienstdeckel. Die monatliche Rente darf zusammen mit dem durchschnittlichen monatlichen Hinzuverdienst diesen Hinzuverdienstdeckel nicht überschreiten.

Ist die Summe aus der gekürzten Rente und dem Hinzuverdienst höher als das bisherige Arbeitseinkommen wird der darüber liegende Hinzuverdienst zu 100 Prozent auf die verbliebene Rente angerechnet. Grundlage für die Ermittlung des Hinzuverdienstdeckels ist unter anderem das Jahr mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren.

Das Kalenderjahr mit den meisten Entgeltpunkten innerhalb der letzten 15 Kalenderjahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze ist das Jahr 2018. Für dieses Kalenderjahr haben wir 1,7213 Entgeltpunkte ermittelt. Mit Hilfe dieses Entgeltpunktwertes können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de unseren Hinzuverdienstrechner nutzen.

Als Hinzuverdienst zählen folgende Arten von Einkommen:

- Brutto-Arbeitsentgelt,
- Arbeitseinkommen wie zum Beispiel Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit,
- vergleichbares Einkommen, das sind zum Beispiel Entschädigungen für Abgeordnete oder Bezüge aus einem öffentlich- rechtlichen Amtsverhältnis.

Im Ausland erzieltes Einkommen zählt ebenfalls dazu. Mehrere Einkommen werden zusammengerechnet.

F Regelaltersrente

Die Regelaltersrente kann gezahlt werden, wenn die Regelaltersgrenze erreicht und die Wartezeit erfüllt ist.





(000-00)

Die Wartezeit für diese Rente beträgt 5 Jahre mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten. Diese Wartezeit ist erfüllt.

Die Altersgrenze für diese Rente ist durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben worden.

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 erfolgt eine stufenweise Anhebung dieser Altersgrenze.

Werden die Anspruchsvoraussetzungen für diese Rente erfüllt, ergibt sich für Sie Folgendes:

Rentenbeginn am 01.02.2024.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente ist nicht möglich.

G Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen kann bei erfüllter Wartezeit gezahlt werden, wenn das maßgebende Lebensalter erreicht ist, bei Rentenbeginn eine Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.

Die Wartezeit für diese Rente beträgt 35 Jahre mit Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten. Diese Wartezeit ist erfüllt.

Die Altersgrenze von 63 Jahren und die Altersgrenze von 60 Jahren für die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente sind durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz auf 65 bzw. 62 Jahre angehoben worden.

Werden die Anspruchsvoraussetzungen für diese Rente erfüllt, ergibt sich für Sie Folgendes:

Kein Rentenabschlag bei einem Rentenbeginn ab 01.02.2022. Mit Rentenabschlag frühester Rentenbeginn ab 01.02.2019. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente zu dem genannten Zeitpunkt würde zu einer Minderung der Rente um 10,8 % führen.

H Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersrente für langjährig Versicherte kann bei erfüllter Wartezeit gezahlt werden, wenn das maßgebende Lebensalter erreicht ist und die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.

Die Wartezeit für diese Rente beträgt 35 Jahre mit Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten. Diese Wartezeit ist erfüllt.

Die Altersgrenze für diese Rente ist durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben worden. Für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1949 bis 1963 erfolgt eine stufenweise Anhebung dieser Altersgrenze.

Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente ist für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1948 auf 63 Jahre angehoben worden.





(000-00)

Datum 11.08.2019 Seite 09

Werden die Anspruchsvoraussetzungen für diese Rente erfüllt, ergibt sich für Sie Folgendes:

Kein Rentenabschlag bei einem Rentenbeginn ab 01.02.2024. Mit Rentenabschlag frühester Rentenbeginn ab 01.02.2021. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente zu dem genannten Zeitpunkt würde zu einer Minderung der Rente um 10,8 % führen.

I Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann bei erfüllter Wartezeit gezahlt werden, wenn das 65. Lebensjahr vollendet ist und die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.

Die Altersgrenze für diese Rente ist durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1953 von 65 Jahren auf 63 Jahre abgesenkt worden.

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1953 bis 1963 erhöht sich die Altersgrenze stufenweise wieder auf 65 Jahre.

Die Wartezeit für diese Rente beträgt 45 Jahre. Hierzu zählen Pflichtbeitragszeiten, Ersatzzeiten, Monate aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung und Berücksichtigungszeiten. Zeiten des Bezuges von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld werden angerechnet, soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen zählen mit, wenn mindestens 18 Jahre (216 Monate) mit Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind. Es zählen nicht mit:

- Zeiten des Bezuges von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn, es sei denn, der Leistungsbezug ist durch eine Insolvenz oder eine vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt,
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn, wenn gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt,
- Zeiten des Bezuges von Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II sowie Wartezeitmonate aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

Werden die Anspruchsvoraussetzungen für diese Rente erfüllt, ergibt sich für Sie Folgendes:

Rentenbeginn am 01.02.2022.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente ist nicht möglich.

Die Wartezeit von 45 Jahren ist derzeit mit 498 Monaten nicht erfüllt, es fehlen noch 42 Monate.

J Hinterbliebenenrenten

Die Wartezeit für die Renten wegen Todes beträgt 5 Jahre mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten. Diese Wartezeit ist erfüllt.





(000-00)

Witwenrente oder Witwerrente wird gezahlt, wenn im Zeitpunkt des Todes eine rechtsgültige Ehe oder eine rechtsgültige Eingetragene Lebenspartnerschaft bestanden hat.

Die Rente kann als große oder kleine Witwenrente oder Witwerrente gezahlt werden.

Ein Anspruch auf große Witwenrente oder Witwerrente besteht u.a., wenn Witwen oder Witwer das 45. Lebensjahr vollendet haben oder ein minderjähriges Kind erziehen oder für ein behindertes Kind sorgen oder vermindert erwerbsfähig sind. Für Todesfälle nach dem 31.12.2011 wird die Altersgrenze von 45 Jahren schrittweise auf das 47. Lebensjahr angehoben.

Die Witwenrente oder Witwerrente orientiert sich an der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Tod wird die Witwenrente oder Witwerrente in Höhe von 2.101,05 EUR gezahlt.

Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Witwenrente oder Witwerrente sowie deren Höhe sind sowohl vom Heiratsdatum als auch vom Geburtsdatum der Ehepartnerin oder des Ehepartners abhängig. Die jeweilige Rentenhöhe können Sie den nachfolgenden Ausführungen entnehmen:

Eheschließung vor dem 01.01.2002

Liegen die Voraussetzungen für die große Witwenrente oder Witwerrente nicht vor, kann nur eine kleine Witwenrente oder Witwerrente gezahlt werden.

Ohne die Berücksichtigung von anzurechnendem Einkommen würde die kleine Witwenrente oder Witwerrente 25 % von 2.101,05 EUR, also 525,26 EUR betragen. Die große Witwenrente oder Witwerrente würde 60 % von 2.101,05 EUR, also 1.260,63 EUR betragen.

Eheschließung nach dem 31.12.2001

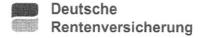
Grundvoraussetzung für eine Witwenrente oder Witwerrente ist bei Eheschließungen nach dem 31.12.2001 oder Eingetragenen Lebenspartnerschaften eine mindestens einjährige Dauer. Bei einer Dauer von weniger als einem Jahr, besteht ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente nur, wenn die Ehe oder die Eingetragene Lebenspartnerschaft nicht allein oder überwiegend aus Versorgungsgründen geschlossen wurde oder der Tod aufgrund eines Unfalls eingetreten ist.

Liegen die Voraussetzungen für die große Witwenrente oder Witwerrente nicht vor, kann längstens für die ersten 24 Kalendermonate nach dem Tod eine kleine Witwenrente oder Witwerrente gezahlt werden.

Ohne die Berücksichtigung von anzurechnendem Einkommen würde die kleine Witwerrente oder Witwerrente 25 % von 2.101,05 EUR, also 525,26 EUR betragen. Die große Witwerrente oder Witwerrente würde 55 % von 2.101,05 EUR, also 1.155,58 EUR betragen.

Die Beträge können sich jeweils um Zuschläge für Kinder erhöhen.





(000-00)

Datum 11.08.2019 Seite 11

Anzurechnendes Einkommen

Auf eine Witwenrente oder Witwerrente wird eigenes Einkommen der Witwe oder des Witwers oder des Hinterbliebenen einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft unter Berücksichtigung eines sich jährlich erhöhenden Freibetrages angerechnet. Dies gilt nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Tod der versicherten Person. In welchem Umfang welches Einkommen angerechnet wird, teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

K Hinweise zum Versicherungsverlauf

Im beiliegenden Versicherungsverlauf sind die für Sie gespeicherten Daten Ihres Versicherungskontos dargestellt. Damit die spätere Rente schnell und in richtiger Höhe festgestellt werden kann, ist erforderlich, dass der Versicherungsverlauf vollständig und richtig ist.

Sind in dem beiliegenden Versicherungsverlauf die Beitragszeiten des laufenden oder letzten Kalenderjahres noch nicht wiedergegeben, sind sie bisher nicht gemeldet worden. Sie werden im nächsten Versicherungsverlauf enthalten sein.

Wir weisen darauf hin, dass auch nach der wirksamen Entscheidung über den Versorgungsausgleich eine Abänderung dieser Entscheidung von Ihnen oder Ihrem früheren Ehegatten beim Familiengericht beantragt werden kann.

Verteilung der Beiträge Bisher haben wir folgende Beiträge erhalten: Von Ihnen Von Ihrem/n Arbeitgeber/n Von öffentlichen Kassen (z.B. Krankenkassen, Agentur für Arbeit)

95.360,11 EUR

103.650,52 EUR

5.071,91 EUR

gezahlt.

L Private Altersvorsorge

Ein Kernstück der Rentenreform 2001 ist die staatliche Förderung des Aufbaus einer zusätzlichen Altersvorsorge.

Für Ihre Kindererziehungszeiten wurden vom Bund pauschale Beiträge

- > Die zusätzliche Altersvorsorge ist freiwillig. Sie entscheiden selbst, ob Sie die Förderung in Anspruch nehmen und welche Vorsorgeform Sie wählen.
- > Gefördert werden die zertifizierten Produkte der privaten Vorsorge sowie bestimmte Formen der betrieblichen Altersversorgung.
- > Die Förderung kann nur in Anspruch nehmen, wer zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört, z.B. weil er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist. Ob Sie förderberechtigt sind, erfahren Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger.
- > Die staatliche Förderung besteht aus Zulagen bzw. in der Berücksichtigung der Beiträge im Rahmen eines Sonderausgabenabzugs.



M Besteuerung der Alterssicherung

Seit Jahresbeginn 2005 ist die steuerrechtliche Behandlung von Aufwendungen für die Altersvorsorge einerseits – also beispielsweise der Rentenversicherungsbeiträge – und der sich daraus ergebenden Alterseinkünfte andererseits – hier insbesondere der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung – neu geregelt worden. Beitragszahler können ihre Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag absetzen, zunächst anteilig und ab 2025 voll. Dies führt im Laufe der Jahre zu einer steigenden Entlastung der Beitragszahler. Im Gegenzug werden Renten in Abhängigkeit vom Jahr des Rentenbeginns stärker und ab dem Rentenzugang 2040 voll steuerpflichtig.

N Auskunft und Beratung

Sollten Sie zu dieser Auskunft weitere Erläuterungen wünschen, stehen Ihnen die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, unsere Versichertenberater, die örtlichen Versicherungsämter und die Stadt- und Gemeindeverwaltungen für eine kostenlose Beratung zur Verfügung.

Für weitere Informationen und Erläuterungen zu dieser Rentenauskunft steht Ihnen auch unser Servicetelefon: 0800 1000 480 70 kostenlos von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 19.30 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr sowie unser Internetangebot unter "www.deutsche-rentenversicherung-bund.de" zur Verfügung.

O Bestandteile der Rentenauskunft

Folgende Berechnungsanlagen sind für Sie von Bedeutung und beigefügt: Anlage "Berechnung der Rente"
Anlage "Versicherungsverlauf"
Anlage "Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte"

Mit freundlichen Grüßen Ihre Deutsche Rentenversicherung Bund





(000-00)

Datum 11.08.2019 Anlage Seite 01

1,0

33,05 EUR

40,00 EUR

Berechnung der Rente

In dieser Anlage zeigen wir Ihnen, wie wir die Altersrente berechnen.

Berechnung der Rente

Grundlage der Berechnung sind die im Versicherungskonto gespeicherten Daten. Diese sind aufgeführt in der Anlage "Versicherungsverlauf". Die dort aufgeführten Daten werden bei der Ermittlung der Entgeltpunkte berücksichtigt.

Wie wir Entgeltpunkte ermitteln, erläutern wir in der Anlage "Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte".

Aus den ermittelten Entgeltpunkten berechnen wir persönliche Entgeltpunkte. Hierbei berücksichtigen wir den Zugangsfaktor.

Einzelheiten dazu enthält die Anlage "Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte".

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn

- die persönlichen Entgeltpunkte,
- der Rentenartfaktor und
- der aktuelle Rentenwert

zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung miteinander vervielfältigt werden.

Die Rente wird aus folgenden Werten berechnet:

Der Rentenartfaktor für die Altersrente ist

Daraus ergibt sich ein Monatsteilbetrag von

Der aktuelle Rentenwert beträgt monatlich

Monatsteilbetrag aus persönlichen Entgeltpunkten

Die persönlichen Entgeltpunkte betragen 1,2104

Monatsteilbetrag aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost)

Die persönlichen Entgeltpunkte (Ost) betragen 60,3897

Der Rentenartfaktor für die Altersrente ist 1,0

Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt monatlich 31,89 EUR

Daraus ergibt sich ein Monatsteilbetrag von 1.925,83 EUR

Die Monatsteilbeträge ergeben eine Rente von 1.965,83 EUR



(000-00)

Datum 11.08.2019 Anlage Seite 01

Versicherungsverlauf

Versicherungsverlauf zur Rentenauskunft vom 11.08.2019

In der nachfolgenden Aufstellung sind die im Versicherungskonto gespeicherten Daten aufgeführt, die zur Feststellung und Erbringung von Leistungen erheblich sind.

Allgemeine Rentenversicherung

- Rentenversicherung der Angestellten -23.01.75-31.08.77

32 Mon. Fachschulausbildung

Allgemeine Rentenversicherung - Rentenversicherung der Angestellten -Zeiten im Beitrittsgebiet 01.09.77-31.12.77 6.575,58 DM 4 Mon. Pflichtbeitragszeit SVA 2.320,00 M x 2,8343 Betrag aus 01.01.78-31.12.78 20.472,08 DM 12 Mon. Pflichtbeitragszeit SVA 7.078,13 M Betrag aus x 2,8923 01.01.79-30.04.79 7.118,68 DM 4 Mon. Pflichtbeitragszeit SVA Betrag aus 2.394,12 M x 2,973401.05.79-31.05.79 1.779,67 DM SVA 1 Mon. Pflichtbeitragszeit x 2,9734 Betrag aus 598,53 M 01.06.79-30.06.79 1 Mon. Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung SVA 01.06.79-16.06.79 949,14 DM Pflichtbeitragszeit 319,21 M Betrag aus x 2,9734 17.06.79-30.06.79 Arbeitsausfalltage 01.07.79-31.12.79 6 Mon. Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung 01.07.79-31.12.79 Arbeitsausfalltage 01.01.80-31.05.80 5 Mon. Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung 01.01.80-31.05.80 8.887,51 DM Pflichtbeitragszeit SVA 2.847,83 M Betrag aus x 3,1208 FZR 01.01.80-31.05.80 1.861,56 DM Pflichtbeitragszeit Betrag aus 596,50 M x 3,1208 01.06.80-31.12.80 7 Mon. Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung SVA 01.06.80-31.12.80 12.442,50 DM Pflichtbeitragszeit 3.986,96 M Betrag aus x 3,1208FZR 01.06.80-31.12.80 2.606,18 DM Pflichtbeitragszeit 835,10 M Betrag aus x 3,1208 01.01.81-31.01.81 1 Mon. Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung 05.01.81-31.01.81 Schwangerschaft/ Mutterschutz 01.02.81-30.06.81 5 Mon. Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung Schwangerschaft/ 01.02.81-30.06.81 Mutterschutz 1 Mon. Pflichtbeitragszeit 01.07.81-31.07.81





Versicherungsverlauf							
	01.07.81-06.07.81			Schwangerschaft/			
	01.08.81-30.11.81		4 Mon	Mutterschutz Pflichtbeitragszeit			
	01.00.01 00.11.01		4 11011.	für Kindererziehung			
	01.12.81-31.12.81		1 Mon.	Pflichtbeitragszeit			
	01.01.82-28.02.82		2 Mon.	für Kindererziehung Pflichtbeitragszeit			
				für Kindererziehung			
SVA	01.01.82-28.02.82 Betrag aus	3.824,66 DM 1.189,74 M	x 3,2147	Pflichtbeitragszeit			
FZR	01.01.82-28.02.82	2.208,34 DM		Pflichtbeitragszeit			
	Betrag aus 01.03.82-31.10.82	686,95 M	x 3,2147	Pflichtbeitragszeit			
	01.03.02-31.10.02		o Mon.	für Kindererziehung			
SVA	01.03.82-31.10.82	15.298,56 DM	2 01 47	Pflichtbeitragszeit			
FZR	Betrag aus 01.03.82-31.10.82	4.758,94 M 8.833,38 DM	x 3,2147	Pflichtbeitragszeit			
	Betrag aus	2.747,81 M	x 3,2147				
	01.11.82-30.11.82		1 Mon.	Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung			
SVA	01.11.82-09.11.82	573,70 DM		Pflichtbeitragszeit			
	Betrag aus	178,46 M	x 3,2147				
FZR	01.11.82-09.11.82 Betrag aus	331,24 DM 103,04 M	x 3,2147	Pflichtbeitragszeit			
	10.11.82-30.11.82			Arbeitsausfalltage			
	01.12.82-31.12.82		1 Mon.	Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung			
	01.12.82-31.12.82			Arbeitsausfalltage			
	01.01.83-31.08.83		8 Mon.	Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung			
SVA	01.01.83-31.08.83	15.660,96 DM		Pflichtbeitragszeit			
	Betrag aus	4.800,00 M	x 3,2627				
FZR	01.01.83-31.08.83 Betrag aus	11.071,42 DM 3.393,33 M	x 3,2627	Pflichtbeitragszeit			
	01.09.83-31.12.83			Pflichtbeitragszeit			
SVA	01.09.83-31.12.83	7.830,48 DM		für Kindererziehung Pflichtbeitragszeit			
OVA	Betrag aus	2.400,00 M	x 3,2627				
FZR	01.09.83-31.12.83 Betrag aus	5.535,73 DM 1.696,67 M	x 3,2627	Pflichtbeitragszeit			
	01.01.84-31.05.84	1.090,07 M		Pflichtbeitragszeit			
0777	01 01 04 01 05 04	0.060.70.70		für Kindererziehung			
SVA	01.01.84-31.05.84 Betrag aus	9.863,72 DM 2.999,46 M	x 3,2885	Pflichtbeitragszeit			
FZR	01.01.84-31.05.84	7.795,55 DM		Pflichtbeitragszeit			
SVA	Betrag aus 01.06.84-30.11.84	2.370,55 M 11.836,50 DM	x 3,2885	Pflichtbeitragszeit			
0 111	Betrag aus	3.599,36 M	x 3,2885	_			
FZR	01.06.84-30.11.84 Betrag aus	9.354,70 DM 2.844,67 M	x 3,2885	Pflichtbeitragszeit			
SVA	01.12.84-22.12.84	1.446,68 DM	1 Mon.	Pflichtbeitragszeit			
FZR	Betrag aus 01.12.84-22.12.84	439,92 M 1.143,35 DM	x 3,2885	Pflichtbeitragszeit			
LAK	Betrag aus	347,68 M	x 3,2885				
	23.12.84-31.12.84			Arbeitsausfalltage	03		
				Seite	03		







Datum 11.08.2019 Anlage Seite 03

Versicherungsnummer 44 230158 N 509 (000-00)

Versiche	erungsverlauf			
SVA	01.01.85-31.12.85	23.852,88 DM	12 Mon.	Pflichtbeitragszeit
	Betrag aus	7.200,00 M	x 3,3129	
FZR	01.01.85-31.12.85	19.031,95 DM		Pflichtbeitragszeit
	Betrag aus	5.744,80 M	x 3,3129	
SVA	01.01.86-30.11.86	21.732,18 DM	11 Mon.	Pflichtbeitragszeit
	Betrag aus	6.591,90 M	x 3,2968	
FZR	01.01.86-30.11.86	19.481,68 DM	2 2000	Pflichtbeitragszeit
SVA	Betrag aus 01.12.86-19.12.86	5.909,27 M 1.251,23 DM	x 3,2968	Dflighthoitmagagait
SVA	Betrag aus	379,53 M	1 Mon. x 3,2968	Pflichtbeitragszeit
FZR	01.12.86-19.12.86	1.121,67 DM	A 3,2300	Pflichtbeitragszeit
	Betrag aus	340,23 M	x 3,2968	
	20.12.86-31.12.86	, ,	,	Arbeitsausfalltage
SVA	01.01.87-30.11.87	21.436,80 DM	11 Mon.	
	Betrag aus	6.586,21 M	x 3,2548	
FZR	01.01.87-30.11.87	19.796,80 DM		Pflichtbeitragszeit
0113	Betrag aus	6.082,34 M	x 3,2548	5611 141 14
SVA	01.12.87-18.12.87 Betrag aus	1.169,29 DM 359,25 M	1 Mon.	Pflichtbeitragszeit
FZR	01.12.87-18.12.87	1.079,81 DM	x 3,2548	Pflichtbeitragszeit
1 211	Betrag aus	331,76 M	x 3,2548	rrrchebercragszerc
	19.12.87-31.12.87	002, 002	,	Arbeitsausfalltage
SVA	01.01.88-30.11.88	21.302,46 DM	11 Mon.	Pflichtbeitragszeit
	Betrag aus	6.578,69 M	x 3,2381	
FZR	01.01.88-30.11.88	20.861,62 DM		Pflichtbeitragszeit
67.70	Betrag aus	6.442,55 M	x 3,2381	D611-h-h-i-h-i-h-i-h-i-h-i-h
SVA	01.12.88-24.12.88 Betrag aus	1.549,27 DM 478,45 M	1 Mon. x 3,2381	Pflichtbeitragszeit
FZR	01.12.88-24.12.88	1.517,21 DM	x 3,2301	Pflichtbeitragszeit
1 211	Betrag aus	468,55 M	x 3,2381	rrrenebereragozere
	25.12.88-31.12.88	100,00	0,2002	Arbeitsausfalltage
SVA	01.01.89-30.04.89	7.744,10 DM	4 Mon.	
	Betrag aus	2.395,33 M	x 3,2330	
FZR	01.01.89-30.04.89	7.744,10 DM		Pflichtbeitragszeit
	Betrag aus	2.395,33 M	x 3,2330	
SVA	01.05.89-31.05.89	1.936,02 DM		Pflichtbeitragszeit
FZR	Betrag aus 01.05.89-31.05.89	598,83 M 1.936,02 DM	x 3,2330	Dflighthoityaggait
r ar	Betrag aus	598,83 M	x 3,2330	Pflichtbeitragszeit
SVA	01.06.89-30.09.89	7.744,13 DM		Pflichtbeitragszeit
	Betrag aus	2.395,34 M	x 3,2330	
FZR	01.06.89-30.09.89	7.744,07 DM		Pflichtbeitragszeit
	Betrag aus	2.395,32 M	x 3,2330	
SVA	01.10.89-15.10.89	968,02 DM		Pflichtbeitragszeit
	Betrag aus	299,42 M	x 3,2330	563.1.3.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1
FZR	01.10.89-15.10.89	968,02 DM	2 0220	Pflichtbeitragszeit
	Betrag aus 16.10.89-31.10.89	299,42 M	x 3,2330	Arbeitsausfalltage
	01.11.89-31.12.89		2 Mon	Arbeitsausfalltage
SVA	01.01.90-30.06.90	11.054,52 DM		Pflichtbeitragszeit
	Betrag aus	3.600,00 M	\times 3,0707	
FZR	01.01.90-30.06.90	11.054,52 DM		Pflichtbeitragszeit
	Betrag aus	3.600,00 M	x 3,0707	2611-1-1
	01.07.90-31.12.90	26.605,00 DM		Pflichtbeitragszeit
	Betrag aus	11.334,30 DM	$\times 2,3473$	0 - 1 -

Versicherungsverl	auf
-------------------	-----

	01.01.91-28.02.91	9.189,87 D		Pflichtbeitragszeit		
	Betrag aus 01.03.91-31.12.91	5.332,10 D 45.949,39 D 26.660,51 D	M 10 Mon.	Pflichtbeitragszeit		
SVN	Betrag aus 01.01.92-31.12.92 Betrag aus	63.262,99 D 43.954,00 D	M 12 Mon.	Pflichtbeitragszeit		
DÜVO	01.01.93-31.12.93 Betrag aus	67.518,49 D 51.162,00 D	M 12 Mon.	Pflichtbeitragszeit		
DÜVO	01.01.94-31.12.94 Betrag aus	66.091,66 D 52.094,00 D	M 12 Mon.	Pflichtbeitragszeit		
DÜVO	01.01.95-31.12.95 Betrag aus	67.377,69 D 54.703,00 D	M 12 Mon.	Pflichtbeitragszeit		
DÜVO	01.01.96-31.12.96 Betrag aus	68.623,13 D 56.207,00 D	DM 12 Mon.	Pflichtbeitragszeit		
DÜVO	01.01.97-31.12.97 Betrag aus	71.522,15 D 59.163,00 D	M 12 Mon.	Pflichtbeitragszeit		
DÜVO	01.01.98-31.12.98 Betrag aus	73.166,15 D	DM 12 Mon.	Pflichtbeitragszeit		
DEÜV	01.01.99-11.04.99 Betrag aus	20.642,64 D 17.125,14 D	om 4 Mon.	Pflichtbeitragszeit		
Sozl.	12.04.99-02.05.99 Betrag aus	3.249,76 D 2.696,00 D	MC	Pflichtbeitragszeit		
DEÜV	03.05.99-31.12.99 Betrag aus	48.847,46 I 40.523,86 I		Pflichtbeitragszeit		
DEÜV	01.01.00-31.12.00 Betrag aus	75.222,39 E		Pflichtbeitragszeit		
DEÜV	01.01.01-31.12.01 Betrag aus	75.758,13 E		Pflichtbeitragszeit		
DEÜV	01.01.02-31.12.02 Betrag aus		EUR 12 Mon. EUR x 1,1972	Pflichtbeitragszeit		
DEÜV	01.01.03-31.12.03 Betrag aus	36.282,00 E	EUR x 1,1943	Pflichtbeitragszeit		
DEÜV	01.01.04-31.12.04 Betrag aus		EUR 12 Mon. EUR x 1,1932	Pflichtbeitragszeit		
Allgemeine Rentenversicherung						
Zeiten DEÜV	im Beitrittsgebiet 01.01.05-31.12.05 Betrag aus		EUR 12 Mon. EUR x 1,1827	Pflichtbeitragszeit		
DEÜV	01.01.06-31.12.06 Betrag aus	43.010,07 E	· ·	Pflichtbeitragszeit		
DEÜV	01.01.07-31.03.07 Betrag aus	10.133,53 E		Pflichtbeitragszeit		
DEÜV	01.04.07-31.12.07 Betrag aus	33.631,99 E		Pflichtbeitragszeit		
DEÜV	01.01.08-31.03.08 Betrag aus	10.700,94 E		Pflichtbeitragszeit		
DEÜV	01.04.08-30.09.08 Betrag aus	24.087,09 E		Pflichtbeitragszeit		
Allgemeine Rentenversicherung						
	01.10.08-31.10.08	400,00 E	EUR	geringfügige nicht versicherungspflichtige Beschäftigung		

Seite 05

Beschäftigung



Versicherungsnummer 44 230158 N 509 (000-00) Deutsche Rentenversicherung

Datum 11.08.2019 Anlage Seite 05

Versicherungsverlauf

Allgemeine Rentenversicherung Zeiten im Beitrittsgebiet

01.10.08-31.10.08 DEÜV 4.014,52 EUR 1 Mon. Pflichtbeitragszeit

Betrag aus 3.385,78 EUR x 1,1857

Allgemeine Rentenversicherung

01.11.08-31.12.08 800,00 EUR DEÜV geringfügige nicht

versicherungspflichtige

Beschäftigung

Allgemeine Rentenversicherung

Zeiten im Beitrittsgebiet

DEÜV 01.11.08-31.12.08 8.029,04 EUR 2 Mon. Pflichtbeitragszeit

6.771,56 EUR x 1,1857 Betrag aus

Allgemeine Rentenversicherung

DEÜV 01.01.09-31.12.09 4.800,00 EUR geringfügige nicht

versicherungspflichtige

Beschäftigung

Allgemeine Rentenversicherung

Zeiten im Beitrittsgebiet

DEÜV 01.01.09-31.12.09 45.538,60 EUR 12 Mon. Pflichtbeitragszeit

Betrag aus 38.882,00 EUR x 1,1712

Allgemeine Rentenversicherung

DEÜV 01.01.10-31.12.10 4.800,00 EUR geringfügige nicht

versicherungspflichtige

Beschäftigung

Allgemeine Rentenversicherung

Zeiten im Beitrittsgebiet

DEÜV 01.01.10-31.12.10 45.336,23 EUR 12 Mon. Pflichtbeitragszeit

> Betrag aus 38.663,00 EUR x 1,1726

Allgemeine Rentenversicherung

DEÜV 01.01.11-31.12.11 4.800,00 EUR geringfügige nicht

versicherungspflichtige

Beschäftigung

Allgemeine Rentenversicherung

Zeiten im Beitrittsgebiet

DEÜV 01.01.11-31.12.11 44.547,43 EUR 12 Mon. Pflichtbeitragszeit

> Betrag aus 37.945,00 EUR x 1,1740

Allgemeine Rentenversicherung

DEÜV 01.01.12-31.12.12 4.800,00 EUR geringfügige nicht versicherungspflichtige

Beschäftigung

Allgemeine Rentenversicherung

Zeiten im Beitrittsgebiet

DEÜV 01.01.12-31.12.12 45.083,52 EUR 12 Mon. Pflichtbeitragszeit

Betrag aus 38.255,00 EUR x 1,1785

(000-00)

Datum 11.08.2019 Anlage Seite 06

Versicherungsverlauf

Allgemeine Rentenversicherung

DEÜV 01.01.13-31.12.13 4.800,00 EUR

geringfügige nicht versicherungspflichtige

Beschäftigung

Allgemeine Rentenversicherung

Zeiten im Beitrittsgebiet

DEÜV 01.01.13-31.12.13 44.507,41 EUR 12 Mon. Pflichtbeitragszeit

Betrag aus 37.840,00 EUR x 1,1762

Allgemeine Rentenversicherung

DEÜV 01.01.14-30.06.14 2.400,00 EUR

geringfügige nicht versicherungspflichtige

Beschäftigung

Allgemeine Rentenversicherung

Zeiten im Beitrittsgebiet

DEÜV 01.01.14-30.06.14 23.650,04 EUR 6 Mon. Pflichtbeitragszeit

Betrag aus 20.274,36 EUR x 1,1665

Allgemeine Rentenversicherung

DEÜV 01.07.14-05.11.14 1.666,67 EUR

geringfügige nicht

versicherungspflichtige

Beschäftigung

Allgemeine Rentenversicherung

Zeiten im Beitrittsgebiet

DEÜV 01.07.14-05.11.14 16.423,63 EUR 5 Mon. Pflichtbeitragszeit

Betrag aus 14.079,41 EUR x 1,1665

Allgemeine Rentenversicherung

DEÜV 06.11.14-14.11.14 120,00 EUR geringfügige nicht

versicherungspflichtige

Beschäftigung

Allgemeine Rentenversicherung

Zeiten im Beitrittsgebiet

Sozl. 06.11.14-14.11.14 932,03 EUR Pflichtbeitragszeit

Betrag aus 799,00 EUR x 1,1665

Allgemeine Rentenversicherung

DEÜV 15.11.14-31.12.14 613,33 EUR geringfügige nicht

versicherungspflichtige

Beschäftigung

Allgemeine Rentenversicherung

Zeiten im Beitrittsgebiet

DEÜV 15.11.14-31.12.14 6.043,90 EUR 1 Mon. Pflichtbeitragszeit Betrag aus 5.181,23 EUR x 1,1665

Allgemeine Rentenversicherung

DEÜV 01.01.15-31.12.15 4.800,00 EUR geringfügige nicht

versicherungspflichtige

Beschäftigung



(000-00)

Datum 11.08.2019 Anlage Seite 07

Versicherungsverlauf

Allgemeine Rentenversicherung Zeiten im Beitrittsgebiet

DEÜV 01.01.15-31.12.15 38.267,15 EUR 12 Mon. Pflichtbeitragszeit Betrag aus 33.270,00 EUR x 1,1502

Allgemeine Rentenversicherung

DEÜV 01.01.16-31.12.16 5.432,00 EUR

geringfügige nicht versicherungspflichtige Beschäftigung

Allgemeine Rentenversicherung

Zeiten im Beitrittsgebiet

DEÜV 01.01.16-31.12.16 38.563,29 EUR 12 Mon. Pflichtbeitragszeit Betrag aus 33.783,00 EUR x 1,1415

Allgemeine Rentenversicherung

DEÜV 01.01.17-31.12.17 5.400,00 EUR

geringfügige nicht versicherungspflichtige Beschäftigung

Allgemeine Rentenversicherung

Zeiten im Beitrittsgebiet

DEÜV 01.01.17-31.12.17 39.222,10 EUR 12 Mon. Pflichtbeitragszeit

Betrag aus 34.484,00 EUR x 1,1374

01.01.17-31.12.17 18.156,32 EUR Pflichtbeitragszeit für Pflegetätigkeit

Betrag aus 15.963,00 EUR x 1,1374

Allgemeine Rentenversicherung

DEÜV 01.01.18-22.09.18 3.930,00 EUR

geringfügige nicht versicherungspflichtige

Beschäftigung

Allgemeine Rentenversicherung

Zeiten im Beitrittsgebiet

DEÜV 01.01.18-22.09.18 39.181,69 EUR 9 Mon. Pflichtbeitragszeit

Betrag aus 34.834,36 EUR x 1,1248

Betrag aus 10.091,00 EUR x 1,1248

Allgemeine Rentenversicherung

DEÜV 23.09.18-31.12.18 1.470,00 EUR

geringfügige nicht versicherungspflichtige

für Pflegetätigkeit

Beschäftigung

Allgemeine Rentenversicherung

Zeiten im Beitrittsgebiet

DEÜV 23.09.18-31.12.18 14.655,74 EUR 3 Mon. Pflichtbeitragszeit 13.029,64 EUR x 1,1248

Datum 11.08.2019 Anlage Seite 08

Versicherungsverlauf

Allgemeine Rentenversicherung
DEÜV 01.01.19-31.05.19 1.800,00 EUR

geringfügige nicht versicherungspflichtige Beschäftigung

Im Versicherungskonto sind außerdem noch die folgenden rentenrechtlich bedeutsamen Zeiten gespeichert:

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung im Beitrittsgebiet

09.05.79 - 15.02.91

Erläuterungen und Hinweise

- DÜVO = Nach der Datenübermittlungsverordnung gemeldete Zeiten; hierüber hat der Arbeitgeber einen Nachweis erteilt.
- DEÜV = Nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung gemeldete Zeiten; hierüber hat der Arbeitgeber einen Nachweis erteilt.
- SVN = Mit Belegen des Sozialversicherungsnachweis-Heftes oder der Datenerfassungsverordnung gemeldete Zeiten.
- Sozl. = Zeiten des Bezuges von Kranken- oder Übergangsgeld und vergleichbare Geldleistungen eines Sozialleistungsträgers.
- SVA = Beitragspflichtiger Verdienst zur Sozialversicherung im Beitrittsgebiet
- FZR = Verdienst aufgrund von Zahlungen zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung im Beitrittsgebiet

Es wurden Beiträge im Beitrittsgebiet gezahlt, die ggf. auf das beitragspflichtige Entgelt begrenzt wurden. Die zu berücksichtigenden Entgelte werden für die Rentenberechnung durch Vervielfältigung mit einem das Verhältnis zwischen dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten in den alten Bundesländern und dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten im Beitrittsgebiet wiedergebenden Faktor angehoben. Die errechneten Entgelte werden allerdings nur bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze der alten Bundesländer berücksichtigt.

Die Berücksichtigungszeiten werden für die Wartezeit von 35 und 45 Jahren mitgezählt, soweit während dieser Zeiten nicht bereits andere vorrangige rentenrechtliche Zeiten vorhanden sind.

Während der mit "geringfügige nicht versicherungspflichtige Beschäftigung" gekennzeichneten Zeiten wurde Arbeitsentgelt erzielt, für das ausschließlich der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil getragen hat.



(000-00)

Datum 11.08.2019 Anlage Seite 09

Versicherungsverlauf

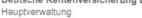
Soweit Monate mit mehreren beitragsfreien Zeiten belegt sind, wird nur eine Zeit zugrunde gelegt.

Rentenrechtliche Zeiten, die in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil Berlins, in dem am 02.10.1990 das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht galt, zurückgelegt sind, sind mit "Zeiten im Beitrittsgebiet" gekennzeichnet.

Bei den mit "Arbeitsausfalltage" gekennzeichneten Zeiten handelt es sich um die im 'Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung' eingetragenen Arbeitsausfalltage, die anstelle der bescheinigten Zeiten der Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft pauschal als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen sind. Die Anrechnungszeiten werden ermittelt, indem die im Ausweis eingetragenen Arbeitsausfalltage mit der Zahl 7 vervielfältigt und anschließend durch die Zahl 5 geteilt werden. Die so ermittelten Ausfalltage sind an das Ende der bescheinigten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im jeweiligen Kalenderjahr zu legen.

Soweit vor dem 01.01.1984 die Umrechnung der Arbeitsausfalltage in Anrechnungszeiten nach der zeitlichen Zuordnung nicht mindestens einen Kalendermonat ergibt, liegt keine Anrechnungszeit vor. Von einer Darstellung im Versicherungsverlauf wurde daher abgesehen.





(000-00)



Datum 11.08.2019 Anlage Seite 01

Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte

Die persönlichen Entgeltpunkte beeinflussen entscheidend die Höhe der Rente. Für die persönlichen Entgeltpunkte ermitteln wir zunächst Entgeltpunkte aus den Daten in der Anlage "Versicherungsverlauf" und einen Zugangsfaktor.

Außerdem berücksichtigen wir den Versorgungsausgleich.

Wenn Entgeltpunkte und Zugangsfaktor miteinander vervielfacht werden, ergeben sich persönliche Entgeltpunkte:

Entgeltpunkte x Zugangsfaktor = Persönliche Entgeltpunkte

Die Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte stellen wir im weiteren Verlauf dar. Zuvor erhalten Sie noch allgemeine Erläuterungen zur Ermittlung von Entgeltpunkten.

Ermittlung von Entgeltpunkten

- Entgeltpunkte für Beitragszeiten

Entgeltpunkte für Beitragszeiten werden wie folgt ermittelt: Das versicherte Entgelt wird verglichen mit dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten im selben Kalenderjahr.

Wenn das versicherte Entgelt so hoch war wie das Durchschnittsentgelt aller Versicherten, ergeben sich 1,0000 Entgeltpunkte. Werden zum Beispiel für 15 Jahre mit Beitragszeiten jeweils 1,0000 Entgeltpunkte ermittelt, ergeben sich für den gesamten Zeitraum insgesamt 15,0000 Entgeltpunkte.

War das versicherte Entgelt zum Beispiel halb so hoch wie das Durchschnittsentgelt aller Versicherten, ergeben sich pro Jahr 0,5000 Entgeltpunkte und aus 15 Jahren 7,5000 Entgeltpunkte. Wenn es so hoch war wie das 1,3-fache des Durchschnittsentgelts aller Versicherten, ergeben sich für ein Kalenderjahr 1,3000 Entgeltpunkte und aus 15 Jahren 19,5000 Entgeltpunkte.

- Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten

Für bestimmte beitragsfreie Zeiten gibt es Entgeltpunkte, obwohl hierfür keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden. Die Entgeltpunkte werden hierbei unter Berücksichtigung des Versicherungslebens ermittelt. Beitragsfreie Zeiten sind in der Anlage "Versicherungsverlauf" bezeichnet mit:

- "Arbeitsausfalltage"
- "Fachschulausbildung"

- Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten

Für bestimmte Beitragszeiten ermitteln wir zusätzliche Entgeltpunkte. Solche Zeiten heißen "beitragsgeminderte Zeiten". Dabei kann es sich zum Beispiel um Zeiten einer beruflichen Ausbildung handeln oder um Beitragszeiten, die mit beitragsfreien Zeiten zusammentreffen. Diese zusätzlichen Entgeltpunkte gibt es, weil das versicherte Einkommen in beitragsgeminderten Zeiten bei den meisten Versicherten nur gering

Beitragsgeminderte Zeiten sind in der Anlage "Versicherungsverlauf" bezeichnet mit:



(000-00)

Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte

- "Schwangerschaft/Mutterschutz"

- Zuschläge an Entgeltpunkten

Einen Zuschlag an Entgeltpunkten gibt es für Zeiten, die in der Anlage "Versicherungsverlauf" bezeichnet sind als "geringfügige nicht versicherungspflichtige Beschäftigung". Für diese Zeiten hat ausschließlich der Arbeitgeber Beiträge gezahlt.

Entgeltpunkte (Ost)

Die Anlage "Versicherungsverlauf" enthält Zeiten im Beitrittsgebiet. Für diese Zeiten ermitteln wir Entgeltpunkte (Ost). Für die Ermittlung von Entgeltpunkten (Ost) wurden die Entgelte aus dem Beitrittsgebiet auf das Westniveau angehoben.

Aus den Entgeltpunkten (Ost) berechnen wir persönliche Entgeltpunkte (Ost).

Als Entgeltpunkte (Ost) berücksichtigen wir auch einen Teil der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten sowie einen Teil der zusätzlichen Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten.

Summe der Entgeltpunkte

An Entgeltpunkten sind zu berücksichtigen:

Entgeltpunkte für Beitragszeiten

0,0000 Punkte

Zuschlag für Arbeitsentgelt aus geringfügiger nicht

versicherungspflichtiger Beschäftigung

1,2104 Punkte

Summe aller Entgeltpunkte

1,2104 Punkte

Zugangsfaktor

Der Zugangsfaktor beträgt

1,0.

Persönliche Entgeltpunkte

1,2104

Summe der Entgeltpunkte (Ost)

An Entgeltpunkten (Ost) sind zu berücksichtigen:

Entgeltpunkte (Ost) für Beitragszeiten davon entfallen 3,9478 Entgeltpunkte (Ost) auf Kindererziehungszeiten

55,5027 Punkte

Entgeltpunkte (Ost) für beitragsfreie Zeiten

2,2176 Punkte

zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) für beitragsgeminderte Zeiten

+ 0,5625 Punkte

insgesamt = 58,2828 Punkte



(000-00)

Datum 11.08.2019 Anlage Seite 03

Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte

Zuschlag aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich

für die Ehezeit vom 01.06.1978 bis 28.02.1995

+ 2,1069 Punkte

Summe aller Entgeltpunkte (Ost)

= 60,3897 Punkte

Zugangsfaktor

Der Zugangsfaktor beträgt

1,0.

Persönliche Entgeltpunkte (Ost)

60,3897

Davon entfallen auf Kindererziehungszeiten

3,9478

